

SITZUNG

öffentlich

Gremium: Marktgemeinderat Neunkirchen a. Brand

Sitzungstag: Mittwoch, 27.10.2010

Sitzungsort: Großer Sitzungssaal, Rathaus, Klosterhof 2 - 4

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:50 Uhr

Anwesenheitsliste

Anwesend:

1. Bürgermeister

Richter, Heinz	
----------------	--

Marktgemeinderatsmitglied

Barrabas, Ines	
Germeroth, Karl 2. Bürgermeister	
Guttenberger, Wolfgang	
Igel, Georg	
Mehl, Martin 3. Bürgermeister	
Müller, Gerhard	
Obermeier, Rainer	ab 19:55 Uhr
Pfister, Andreas	
Richter, Sandra	
Rixner, Angelika	
Schmitt, Ottmar	
Schmitt, Wilhelm	
Siebenhaar, Thomas	
Spatz, Anton	
Walz, Martin	
Wölfel, Ernst	
Wölfel, Silvia	

Ortsheimatpflegerin

Nadler, Eleonora	
------------------	--

Ortssprecher

Schmitt, Georg	
----------------	--

Verwaltung

Schell, Arne	
--------------	--

Schriftführerin

Braun, Gabriele	
-----------------	--

Entschuldigt:

Marktgemeinderatsmitglied

Bedernik, Monika	
Landwehr, Robert	
Schrüfer, Lukas	

Agendabeauftragte

Wittmann, Jutta	
-----------------	--

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil

1. Bürgerfragestunde
2. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 15.09.2010
3. Bekanntgabe der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Synagoge Ermreuth für das Haushaltsjahr 2011 gem. Art. 41 KommZG
4. Bauleitplanung;
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Innerort";
Satzungsbeschluss
5. Genehmigung der überarbeiteten öffentlich-rechtlichen Büchereivereinbarung zwischen der Kath. Kirchenstiftung St. Michael/St. Augustinus und dem Markt Neunkirchen am Brand
6. Erlass einer Verordnung nach § 14 Ladenschlußgesetz (Novembermarkt 2010);
Änderungsverordnung
7. Priestergrab Großenbuch
8. Grabnutzungsrechte im alten Friedhof
9. Anfragen

Öffentlicher Teil**TOP 1****Bürgerfragestunde**

Herr Peter Lichtenberger fragt in Bezug auf die Gräber „Schuldes“ in Großenbuch an: Er erkundigt sich, warum die Gräber, obwohl die Steine nicht mehr wackeln, beseitigt werden. Weiter fragt er an, ob das Wort des ehemaligen Bürgermeisters nicht gelte und ob es eine Satzung zu Ehrengräbern gebe.

Erster Bürgermeister Heinz Richter erläutert, dass grundsätzlich die Beschlüsse des Marktgemeinderates zu vollziehen sind, so auch in diesem Fall. Ferner sei auch die Grabpflege nicht mehr gewährleistet. Eine Ehrengrabsatzung existiert in Neunkirchen nicht.

Beschluss

- ohne Beschluss -

TOP 2**Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 15.09.2010****Beschluss**

Der Marktgemeinderat beschließt, die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates vom 15.09.2010 ohne Einwände zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

TOP 3**Bekanntgabe der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Synagoge Ermreuth für das Haushaltsjahr 2011 gem. Art. 41 KommZG****Sachverhalt**

Der Marktgemeinderat Neunkirchen a. Brand nimmt die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Zweckverbandes Synagoge Ermreuth für das Haushaltsjahr 2011 sowie den Finanzplan für die Jahre 2012 mit 2014 zur Kenntnis.

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Synagoge Ermreuth für 2011 wurde bereits in der Verbandsversammlung am 27.07.2010 verabschiedet. Die den Markt Neunkirchen a. Brand betreffenden Umlagen (Verwaltungs- und Investitionsumlage) haben sich gegenüber dem Vorjahr nur geringfügig verändert. Die Verwaltungsumlage hat sich von € 21.274,- in 2010 auf € 23.313,- für 2011 erhöht. Eine Investitionsumlage wird auch 2011 nicht erhoben (siehe Anlage: Haushaltsplan vom 16.07.2010).

Gemäß Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) ist der Entwurf der Haushaltssatzung den Verbandsmitgliedern einen Monat vor Verabschiedung in

der Verbandsversammlung den Verbandsmitgliedern bekannt zugeben. Bei erheblichen Auswirkungen auf die Haushalte der Verbandsmitglieder ist sogar eine Zustimmung einzuholen. Der Zweckverbandsvorsitzende 2010, Herr Landrat Glauber möchte das Thema „Sanierung des Schwarzhaupthauses“ nun abschließend behandeln. Hierfür hat er insbesondere zur Verbandsversammlung am 25.10.2010 eingeladen. Der Zweckverbandversammlung wird ein neuer Haushaltsplanentwurf für 2011 zur Entscheidung vorgelegt. Aus terminlichen Gründen kann die Monatsfrist nicht eingehalten werden.

Für die Sanierung des Schwarzhaupthauses wird der Verbandsversammlung am 25.10.2010 der Entwurf eines geänderten Haushaltsplans für 2011 und entsprechend eine neue Haushaltssatzung vorgelegt. Im Verwaltungshaushalt ergeben sich 2011 noch keine Änderungen. Im Vermögenshaushalt sind ein Viertel der Sanierungskosten sowie bereits ein Teil der zu erwartenden Zuwendungen eingeplant. Daraus ergeben sich voraussichtlich für 2011 ungedeckte Ausgaben im Vermögenshaushalt von € 150.000,-. Diese müssen durch Investitionsumlagen von den Verbandsmitgliedern ausgeglichen werden. Das ergibt für den Markt Neunkirchen a. Brand mit einem Anteil von 35% für 2011 eine Investitionsumlage von € 52.500,-. *(Eine Darstellung der sich ändernden Haushaltssatzung des Zweckverbandes für 2011 ist der Beschlussvorlage beigelegt.)*

Das gesamte Finanzierungskonzept für die Sanierung des Schwarzhaupthauses sieht, auf der Basis der Kostenschätzung des Architekturbüros Meggendorfer vom 02.06.2008, Gesamtkosten von rd. € 1.000.000,- vor. Aktuelle Rückfragen bei den möglichen Zuwendungsgeber haben eine Gesamtförderung von rd. € 770.000,- ergeben. Der beim Zweckverband verbleibende Eigenanteil von rd. € 230.000,- muss mit 35%, also rd. € 80.500,- vom Markt Neunkirchen a. Brand getragen werden.

Die Sanierungsmaßnahme soll ggf. 2011 beginnen und 2013 abgeschlossen werden. Im Finanzplan wurden deswegen für 2012 zwei Viertel und für 2013 ein Viertel der Gesamtkosten vorgesehen. Bei den Zuwendungen muss, erfahrungsgemäß und aufgrund unsicherer Aussagen der Zuwendungsgeber, mit zeitlich versetzter Auszahlung gerechnet werden. Im Finanzplan ist deswegen 2012, einschließlich einer Vorfinanzierung, für den Markt Neunkirchen a. Brand eine Investitionsumlage von rd. € 62.000,- und 2013 von rd. € 4.500,- eingeplant. Bei einer abschließenden Zuwendungsabwicklung bis 2014 könnte mit den Restzuwendungen die Verwaltungsumlage 2014, mittels Zuführung zum Verwaltungshaushalt, beim Markt Neunkirchen am Brand mit rd. € 39.000 entlastet werden.

Mit Beginn der Nutzung des sanierten Schwarzhaupthauses, frühestens im Jahr 2013, entstehen beim Zweckverband zusätzliche Personal-, Betriebs- und Unterhaltskosten. Der ungedeckte Bedarf ist in einem eigenen Unterabschnitt im Verbandshaushalt bei 3652 dargestellt. Danach muss bei intensiver Nutzung und Betreuung des Schwarzhaupthauses künftig mit einem ungedeckten Bedarf von jährlich rd. € 76.000,- gerechnet werden. Der Anteil des Marktes Neunkirchen a. Brand beträgt hiervon € 26.600,-. Die Verwaltungsumlage erhöht sich entsprechend für den Markt ab 2013 jährlich von rd. € 23.000,- auf rd. € 50.000,-.

Im Falle der Sanierung des Schwarzhaupthauses muss die Verbandsatzung erweitert werden. Die Satzung des Zweckverbandes Synagoge Ermreuth sieht derzeit im § 3 Abs. 1 (Aufgabe des Zweckverbandes) nur die Restaurierung und Unterhaltung des Synagogegebäudes vor.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Für den Haushalt 2011 sind im Vermögenshaushalt bei der Haushaltsstelle 1.3200.9830 € 52.500,-, im Finanzplan für 2012 € 62.200,- und für 2013 € 4.400,- einzustellen.

Im Verwaltungshaushalt sind bei Haushaltsstelle 0.3200.7130 ab 2013 € 50.000,- anstelle bisher € 23.000,- einzuplanen.

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt, der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Synagoge Ermreuth für das Haushaltsjahr 2011 zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	-

TOP 4

Bauleitplanung; 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Innerort"; Satzungsbeschluss

Sachverhalt

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 hat in der Zeit vom 24.08.2010 bis 27.09.2010 öffentlich ausgelegen. Zeitgleich wurde die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Dieser Bericht gibt das Ergebnis der Auslegung in Kurzform wieder; er wird gegebenenfalls durch Beschlussvorschläge ergänzt.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes wird die Festsetzung für das gemeindliche Grundstück Fl.Nr. 24/3 Gemarkung Neunkirchen von „gemischter Baufläche“ in „Parkplatzfläche“ abgeändert.

1. Öffentlichkeitsbeteiligung

Während der Auslegung sind von den Bürgern keine Anregungen vorgebracht worden.

2. Behördenbeteiligung

Landratsamt Forchheim, vom 15.09.2010:

Aus der Sicht der Abteilungen Bauordnung bzw Immissionschutz bestehen keine Einwendungen. Vom Kreisheimatpfleger werden ebenfalls keine Einwände vorgetragen.

Die Stellungnahmen dienen zur Kenntnis.

Regierung von Oberfranken:

Es ist keine Stellungnahme eingegangen, der Markt Neunkirchen kann das Einverständnis voraus setzen.

Wasserwirtschaftsamt Kronach:

Es ist keine Stellungnahme eingegangen, der Markt Neunkirchen kann das Einverständnis voraus setzen.

Vermessungsamt Forchheim:

Es ist keine Stellungnahme eingegangen, der Markt Neunkirchen kann das Einverständnis voraus setzen.

Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, vom 27.08.2010:

Unsere Belange sind ausreichend berücksichtigt.

Die Stellungnahme dient zur Kenntnis.

Regionaler Planungsverband:

Es ist keine Stellungnahme eingegangen, der Markt Neunkirchen kann das Einverständnis voraus setzen.

Staatliches Bauamt Bamberg, vom 31.08.2010:

Es bestehen keine Einwände.

Die Stellungnahme dient zur Kenntnis.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

-

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Innerortsbebauungsplan“ in der Fassung vom 21.07.20010 als Satzung.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

TOP 5**Genehmigung der überarbeiteten öffentlich-rechtlichen Büchereivereinbarung zwischen der Kath. Kirchenstiftung St. Michael/St. Augustinus und dem Markt Neunkirchen am Brand****Sachverhalt**

Die Marktbücherei St. Michael Neunkirchen am Brand wird mit der Katholischen Pfarrei St. Michael gemeinsam geführt. Zunächst war die Bücherei in den Räumen des ehemaligen Kindergartens Mühlweg 2 untergebracht.

Die vertraglichen Bedingungen wurden damals in der Vereinbarung vom 13.12.1979 geregelt, geändert am 09.10.1985 (Namensgebung und Teilung der laufenden Unterhaltskosten) und am 29.10.1996 (Stellvertreterregelung). Die neue Bücherei wurde durch den Markt, ohne zuvor abgeschlossene rechtswirksame Verträge (Erbbaurechtsvertrag und Büchereivereinbarung), auf eigene Kosten auf dem Grundstück der Erzbischöflichen Seminarstiftung errichtet. Da bis zum heutigen Tag keine Büchereivereinbarung unterschrieben wurde, gilt die alte Vereinbarung aus dem Jahre 1979, zuletzt geändert 1996, unverändert fort.

Notarielle Vereinbarungen zur Bücherei

Ende der Neunziger Jahre beabsichtigte zunächst die Kirche, eine neue Bücherei zu errichten und hatte hierfür bereits Vorleistungen erbracht. Der Markt Neunkirchen betrachtete

es jedoch als vorteilhaft, die Bücherei selbst zu bauen und errichtete im Jahre 2000/2001 auf dem Grundstück Fl.Nr. 29/10 der Erzbischöflichen Seminarstiftung das heutige Büchereigebäude. Die reinen Baukosten betragen 512.000 €. Mit der Erzbischöflichen Seminarstiftung wurden folgende Verträge abgeschlossen:

Urk.Rolle Nr. 743 vom 13. Juni 2001 zur Bildung von Wohnungs- und Teilerbbaurechten auf der Fl.Nr. 29/10 mit sich daraus ergebenden Erbbauzinsen in Höhe von 10.904,17 DM für die Bücherei

Urk.Rolle Nr. 1093 vom 30. August 2001 zur Bildung von Wohnungs- und Teilerbbaurechten
Nachtrag zu Urk. Rolle Nr. 743 vom 13.06.2001

Urk.Rolle Nr. 1094 vom 30. August 2001 zur Erbbaurechtsübertragung und Herstellungsregelungen mit Ermäßigung des Erbbauzinses um 1/3 auf 7.269,45 DM, soweit eine Bücherei unter Mitbeteiligung der Kirchenstiftung und des St. Michael-Bundes betrieben wird.

Zum Betrieb der Bücherei lag bereits im Jahre 2000 eine novellierte Büchereivereinbarung vor und war dem Haupt- und Personalausschuss am 15.02.2000 zur Kenntnis gegeben worden. Die überarbeitete Vereinbarung wurde durch den Haupt- und Personalausschuss am 30.05.2000 beschlossen. Aufgrund einiger Änderungswünsche der Kath. Kirchenstiftung (u.a. Besetzungs- und Vertretungsregelung für das Büchereikuratorium) beschließt der Marktgemeinderat am 28.03.2001 eine geänderte Fassung. Die Kirchenverwaltung hat daraufhin eine Reihe von Änderungswünschen angebracht, die durch den Marktgemeinderat am 11.07.2001 beschlossen wurden. Diesen Vertrag akzeptierte die Kath. Kirchenstiftung wiederum nicht. Diesmal ging es um Zustimmung der Kath. Kirchenstiftung bei der Besetzung des Büchereileitungspostens. Außerdem verband die Kirchenstiftung ihre Zustimmung nun mit dem Erwerb eines Garagenstellplatzes für das Büchereigebäude. Auch diese Forderungen wurden mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 15.11.2001 erfüllt. Mit Schreiben vom 12.12.2001 wurde die Zustimmung zur Besetzung der Leitungsstelle gefordert (es hatte einen Zusatz gegeben, der Nichteinigung, dem Markt das letzte Entscheidungsrecht zu überlassen. Die Formulierung wurde daraufhin dem Bayerischen Gemeindegtag zur Stellungnahme vorgelegt. Mit Marktgemeinderatsbeschluss vom 17.04.2002 wurde der Formulierungsvorschlag des Bayerischen Gemeindegtages beschlossen. Dies wurde der Kath. Kirchenstiftung mit Schreiben vom 09.07.2005 mitgeteilt. Mehrere Anfragen des Marktes blieben unbeantwortet. Am 14.09.2005 bemerkt der Kirchenpfleger, Herr Ebert im Rahmen eines Besprechungstermins im Rathaus, dass die in Aussicht gestellte Darlehensfinanzierung für die Bücherei deshalb noch nicht geschehen sei, weil der dazu erforderliche Betreibervertrag noch nicht bestehen würde und eine Initiative des Marktes in dieser Richtung nicht ergangen sei. Die vorerst letzte Fassung der Büchereivereinbarung in der Fassung vom 29.09.2005 wurde der Kirche mit Schreiben vom 30.09.2005 überstellt. In einem Antwortschreiben vom 16.11.2005 teilte die Kirche mit, dass man sich nur in der Lage sähe, die Büchereiangelegenheit in Zusammenhang mit wichtigen anderen ausstehenden Geschäftsangelegenheiten erledigen könne. Genannt wurden unter anderem die Städtebauförderung für diverse kirchliche Objekte, die Ausübung des Wiederkaufsrechts für das Schulgelände am Schellenberger Weg, die Abrechnung der von Pechmann-Straße, Ersatzansprüche aus dem Bebauungsplan 17a wegen Kontaminierung,

Mit Schreiben vom 26.04.2007 wurde mitgeteilt, dass die Vereinbarung zur Übernahme des Schuldendienstes für 153.387,56 € durch die Stiftungsaufsichtsbehörde in Bamberg nicht zugelassen werde.

Seitens der Verwaltung wurde im letzten Jahr darauf verstärkt darauf hingearbeitet, die Büchereivereinbarung zum Abschluss zu bringen. So fand am 03.März dieses Jahres eine Vorsprache bei der Erzbischöflichen Seminarstiftung in Bamberg unter Beisein von Herrn Regens Martin Emge statt. Die zugesagte stiftungsaufsichtliche Genehmigung wurde jedoch auch auf wiederholtes Nachfragen wieder nicht erteilt. Auf Vorschlag der Kirchenverwaltung fand schließlich am 09.09.2010 ein Gespräch mit Herrn Dr. Siedler, Jurist im Erzbischöflichen Ordinariat, statt. Hier wurde zunächst versucht das Wiederkaufsrecht für das Schulgelände am Schellenberger weg als „Entschädigung“ für die entgangene finanzielle Beteiligung der Kirche an den Baukosten der Bücherei darzustellen. Seitens der Verwaltung

werden jedoch keine Grundlagen für die Ausübung des Wiederkaufsrechts durch die Kirche gesehen. Darüber hinaus wird seitens der Erzbischöflichen Seminarstiftung eine Kündigungsfrist von nur 2 Jahren als genehmigungsfähig betrachtet. Die ausgearbeiteten vertraglichen Bedingungen wurden in den letzten Vertrag aus dem Jahre 2005 eingearbeitet und werden hiermit vorgelegt.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

--

Beschluss

Der Marktgemeinderat vertagt den Tagesordnungspunkt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	

Protokollnotiz: Die Verwaltung soll prüfen, ob bzw. wie weit der Vertrag aus dem Jahr 1979 noch anwendbar ist.

TOP 6

Erlass einer Verordnung nach § 14 Ladenschlußgesetz (Novembermarkt 2010); Änderungsverordnung

Sachverhalt

Der Zusammenschluss der Neunkirchner Gewerbetreibenden „Pro Neunkirchen“ hat mit Schreiben vom 10.02.2010 beantragt, dass gemäß § 14 Ladenschlussgesetz (LadSchlG) für das Jahr 2010 vier verkaufsoffene Sonntage freigegeben werden.

Die ersten drei Sonntage (Ostermarkt, Bürger- und Heimatfest, Kirchweih) wurden bereits mit Beschluss vom 24.02.2010 freigegeben.

Seit 01.07.2010 liegt die sachliche Zuständigkeit für Marktfestsetzungen nach § 69 Gewerbeordnung durch Änderung des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bzw. 3 GewV bei den Gemeinden.

Deshalb ist für den Novembermarkt am 28.11.2010 nachträglich eine Verordnung zu erlassen.

Die Möglichkeit verkaufsoffene Sonntage mittels Verordnung zulassen zu können, setzt gemäß § 14 LadSchlG voraus, dass an diesen Tagen Märkte, Messen, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen mit einer größeren Besucherzahl im Gemeindegebiet stattfinden. „Verkaufssonntage“ dürfen jährlich nur an vier Sonn- bzw. Feiertagen stattfinden. Die Sonn- und Feiertage im Dezember dürfen nach § 14 Abs. 3 LadSchlG nicht freigegeben werden.

Mit Schreiben vom 17.08.2010 hat der Markt Neunkirchen a. Brand die nachfolgenden Stellen angehört:

- Finanzamt Forchheim
- Industrie- und Handelskammer
- Landratsamt Forchheim, als Kreisverwaltungsbehörde
- Polizeiinspektion Forchheim
- Gewerkschaft
- örtliche Kirchen
- Handwerkskammer

Die IHK Oberfranken und die Polizeiinspektion Forchheim, haben keinerlei Bedenken bzw. Einwände gegen die beantragte Rechtsverordnung für die verkaufsoffenen Sonntage in Neunkirchen a. Brand erhoben. Der Bezirksverband Verdi Oberfranken kann dem Antrag nicht zustimmen, sowohl der Fürsorge der im Einzelhandel beschäftigten Mitarbeiterinnen gegenüber, als auch aus wirtschaftlichen Überlegungen heraus. Von den anderen Stellen sind keine Stellungnahmen eingegangen.

In Ergänzung der vorgenannten Stellungnahmen wird auf die Mitteilung des Bayerischen Gemeindetages (BayGT), Az.: 72 -11/09 vom 13.11.2009 hingewiesen. Darin wird es von Seiten des BayGT, der Staatsministerin Haderthauer und dem Landebischof der Evang.-Luth. Kirche in Bayer, Herrn Dr. Johannes Friedrich für sinnvoll gehalten, den 1. Adventssonntag im November (28.11.2010) **nicht** als verkaufsoffenen Marktsonntag freizugeben. Nach Rückfrage beim Sprecher der Neunkirchner Gewerbetreibenden gibt es im November keinen sinnvollen „Alternativ-Sonntag“. Der 21.11.2010 ist der Totensonntag, der 14.11.2010 ist Volkstrauertag und der 07.11.2010 ist zeitlich zu weit vor Weihnachten. Die zeitliche Nähe zu Weihnachten ist für den Novembermarkt mit verkaufsoffenem Sonntag im Hinblick auf das Vorweihnachtsgeschäft enorm wichtig.

Um die Antragsteller nicht unnötig mit Gebühren zu belasten, wird die Marktfestsetzung durch Bescheid erst erfolgen, wenn der Marktgemeinderat eine entsprechende Verordnung erlassen hat. Der zu veranstaltende Markt muss das Ereignis sein, welches es rechtfertigt, am Sonntag die Verkaufsstellen zu öffnen. Es ist davon auszugehen, dass der Antragsteller ohne verkaufsoffenen Sonntag kein Interesse an der Marktdurchführung hat.

Da nach § 14 Abs. 3 Satz 1 LadSchlG nur die Sonntage im Dezember nicht freigegeben werden dürfen, bestehen gegen die Ladenöffnung am 28.11.2010 keine rechtlichen Bedenken.

Durch die Öffnungszeiten ab 13.00 Uhr ist gewährleistet, dass die ortsüblichen Hauptgottesdienstzeiten nach Art. 2 Abs. 4 Feiertagsgesetz (FTG) nicht tangiert werden und diese geschützt sind. Die Öffnung darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten und muss spätestens um 18.00 Uhr enden, vgl. § 14 Abs. 2 S.3 LadschlG.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt folgende

Verordnung

des Marktes Neunkirchen a. Brand über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage und über den Ladenschluss aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss i.d.F. der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I. S. 744), zuletzt geändert durch Art. 228 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I. S. 2407), sowie § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die Zuständigkeit auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- u. Medizinprodukterechts (AsiMPV) vom 02.12.1998 (GVBl. S. 956), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.08.2008 (GVBl. S. 783) erlässt der Markt Neunkirchen a. Brand folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Verkaufsstellen des Gemeindeteils Neunkirchen a. Brand im Markt Neunkirchen a. Brand dürfen abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss im Jahr 2010

- anlässlich des **Novembermarktes (28.11.2010)**

jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften des Sonn- und Feiertagsgesetzes, des § 17 des Ladenschlussgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und die Regelungen des Tarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel sind zu beachten.

§ 3

Das Offenhalten der Verkaufsstellen während der allgemeinen Ladenschlusszeiten außerhalb der in § 1 dieser Verordnung bestimmten Zeiten stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 24 Ladenschlussgesetz bzw. eine Straftat nach § 25 Ladenschlussgesetz dar.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Marktes Neunkirchen a. Brand in Kraft.

Neunkirchen a. Brand, den (Ausfertigungsdatum)

Richter
1. Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	-
(ohne Marktgemeinderätin Sandra Richter)	

TOP 7

Priestergrab Großenbuch

Sachverhalt

Auf dem Friedhof Großenbuch, ist im Grab, Grabfeld A, Nr. 84, Herr Pfarrer Schuldes beerdigt. Die Beerdigung erfolgte am 02.01.1953. Die Ruhefrist ist seit dem 01.01.1993

abgelaufen. Der Verstorbene war Ehrenbürger der früheren Gemeinde Großenbuch, deswegen war das Priestergrab bisher kostenfrei.

Zur weiteren Sachverhaltsdarstellung wird auf den in Fotokopie beigefügten Marktgemeinderatsbeschluss vom 10.12.2002, TOP 7, verwiesen. Danach sollte das Grabmal abgebaut und an anderer Stelle neu errichtet werden. Warum dies so nicht sofort erfolgt ist, lässt sich leider innerhalb der Verwaltung nicht mehr nachvollziehen. Die Friedhofsverwaltung bittet, dies zu entschuldigen.

Nachdem das Grabmal der Schwester des Verstorbenen mittlerweile erneut nicht standfest war, konnte sich der Vorlegende an den vorgenannten Beschluss erinnern. Das Grabmal der Schwester wurde mittlerweile abgebaut. Diesbezüglich ist der Beschluss nun vollzogen.

Beim weiteren Vollzug wurden nun z. B. von Herrn Lichtenberger Bedenken angemeldet, das Grabmal vom gegenwärtigen Standort abzubauen und zu verlegen. Das Grabmal solle am gegenwärtigen Standpunkt unter dem Gesichtspunkt eines Ensemble (großes Kreuz und Grabstein) so erhalten bleiben. Weiterhin hat Herr Lichtenberger eingewendet, der Beschluss wäre zu unklar formuliert. Es müsse klar gestellt werden, ob nur das Grabmal umgesetzt werden soll oder auch der Verstorbene (so sterbliche Überreste vorhanden sind) ausgegraben und neu beigesetzt werden muss.

Aus Sicht der Verwaltung ist der Beschluss vom 10.12.2002 eindeutig, da mit diesem lediglich zum Ausdruck gebracht wird, das das Grab an dieser Stelle aufgegeben und an neuer Stelle errichtet werden soll. Eine Ausgrabung der evtl. vorhandenen sterblichen Überreste ist diesem Beschluss nicht erwähnt und scheidet deshalb von vorne herein aus. Es war von der Verwaltung nun immer beabsichtigt, lediglich das Grabmal ohne Umrandung umzusetzen.

Die Umsetzung der Umrandung soll nach Ansicht der Verwaltung unterbleiben, da die das Grab pflegende Einwohnerin aus Großenbuch mittlerweile weggezogen ist. Wer die Grabpflege derzeit erledigt, ist nicht bekannt. Wenn auch diese Person diese in Zukunft nicht mehr ausübt, könnte diese Aufgabe nur dem Bauhof übertragen werden. Die Kosten hierfür dürften aus Sicht der Verwaltung nicht umlagefähig sein, d. h. nicht auf die Friedhofsgebühren ungelegt werden, da dann die Allgemeinheit und nicht der Markt für die Grabpflege aufkommen würde. Bei der Umsetzung des alleinigen Grabsteines, ähnlich den kunsthistorisch wertvollen Grabstein auf dem alten Friedhof in Neunkirchen a. Brand, würde kein weiterer Pflegeaufwand, als ohnehin schon gegeben, entstehen.

Mit dem Kirchenpfleger Herrn Josef Hofmann aus Großenbuch wurde im August Kontakt aufgenommen und einen Standplatz für den Grabstein zu finden. Herr Hofmann äußerte sich abschließend so, dass die Marktverwaltung den Standort festlegen soll, da Träger des Friedhofs der Markt Neunkirchen a. Brand ist.

Mittlerweile erfolgte eine Besichtigung des Friedhofs vor Ort. Zufälligerweise fand sich auch Herr Lichtenberger zum Termin am Friedhof ein, um das Grab von Felix Müller zu pflegen. Die Verwaltung sieht es als am sinnvollsten an, wenn das Grabmal (Grabstein mit Sockel) am gegenwärtigen Standpunkt abgebaut, das Grab aufgegeben wird. Anschließend soll der Grabstein mit Sockel, an neuer Stelle aufgebaut werden. Die Friedhofsverwaltung schlägt hier den Platz links neben dem Grab von Felix Müller vor (ein Plan mit neuer Lage des Grabmals ist beigefügt).

Nachdem mittlerweile ein neuer Marktgemeinderat gewählt ist möchte die Verwaltung den Beschluss zur Bestätigung vorlegen, weil ansonsten ggf. Fakten geschaffen werden, die sich nicht mehr rückgängig machen lassen. Weiterhin soll der Beschluss aus Sicht der Verwaltung präzisiert werden, damit auch hier keine Zweifel mehr verlautbart werden können, dass der dann gewählte Standort nicht der Richtige wäre.

Weiterhin muss aus Sicht der Verwaltung berücksichtigt werden, dass der Friedhof in den

nächsten zwei Jahrzehnten möglicherweise seine Kapazitätsgrenze erreichen wird und dann ggf. jeder „freie“ Grabplatz benötigt wird, um Erdbestattungen durchführen zu können.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Wird das Grab in der gegenwärtigen Lage beibehalten, ist zu erwarten, dass dieses nie für den normalen Friedhofsbetrieb zur Verfügung steht. Konkret werden dann nie Grabgebühren gezahlt werden.

Weiterhin ist zu erwarten, dass die Grabpflege früher oder später Aufgabe des Bauhofes sein wird.

Der Markt Neunkirchen a. Brand wird für alle Zeiten für die Standfestigkeit des Grabmals verantwortlich sein, und muss dieses auf eigene Kosten jeweils befestigen lassen, wenn es nicht standfest sein sollte. Je nach Arbeitsaufwand muss hier mit Kosten für Steinmetzarbeiten zwischen 200,-- bis ca. 700,-- € gerechnet werden.

Das frostsichere Fundament kann vom Bauhof (in Absprache mit einem Steinmetz) errichtet werden.

Aufwendungen für Steinmetzarbeiten können von der Verwaltung nur geschätzt werden.

Diese dürften sich wahrscheinlich zwischen 300,-- und 500,-- € bewegen, wenn der Abbau und die Neusetzung in einem Arbeitsgang erfolgen kann.

Beschluss

1. Der Beschluss vom 10.12.2002, TOP 7, wird bestätigt. Das Grab des Ehrenbürger der früheren Gemeinde, Herrn Pfarrer Schuldes, wird aufgegeben. Das Grab trug vor der digitalen Neuvermessung der Friedhöfe die GrabNr. 29 und hat nun die Bezeichnung (mit Unterteilung in Grabfelder) „A 84“.
2. Sterbliche Überreste des Verstorbenen Pfarrer Schuldes sind gelegentlich der Verlegung des Grabmals nicht auszugraben.
3. Es ist nur das Grabmal, mit Sockel, ohne Umrandung oder sonstiges Zubehör umzusetzen.
4. Das Grabmal, mit Sockel, ist links neben dem Grab von Felix Müller (betrachtet vom Fußende des Felix Müller) neu zu errichten. Der genaue Standort an dieser Stelle ist von der Marktgemeindevverwaltung festzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

TOP 8

Grabnutzungsrechte im alten Friedhof

Sachverhalt

Im alten Friedhof befinden sich neben Einzel- und Doppelgräbern auch Drei-, Vier und einige Fünffach-Gräber.

In letzter Zeit wird von Grabnutzungsberechtigten vermehrt der Wunsch geäußert,

hauptsächlich Dreifach-Gräber, in ein Doppelgrab umändern zu dürfen. Insbesondere wenn Grabnutzungsrechte zur Verlängerung anstehen, wird dieser Wunsch vermehrt geäußert.

Teilweise ist es, hinsichtlich der teilweise beengten Platzverhältnisse in den einzelnen Reihen nicht möglich, Doppelgräber dann so anzulegen, dass daneben noch genügend Platz verbleibt um ggf. noch ein Einzelgrab eingerichtet werden könnte. Die Bestattung- und Friedhofssatzung vom 10.02.1993 sieht in § 9 keine für Gräber ab Dreifachbreite vor. Es sind nur Einzelgräber und Doppelgräber mit einer Breite von 0,90 m bzw. 1,8 m Breite festgelegt. Aus der festgelegten breite von Einzelgräbern ist zu schließen, dass jeder Grabstelle 0,90 m zur Verfügung stehen müssen. Ein Dreifachgrab müßte dann eine Breite von 2,70 m haben. Soll der entfallende Grabteil bei der Umwandlung z. B. von einem Dreifachgrab in ein Zweifachgrab dann als Einfachgrab zur Verfügung stehen, müßte folgender Platzbedarf zur Verfügung stehen:

Weg + Doppelgrab + Weg + Einfachgrab + Weg

0,30 m + 1,80 m + 0,30 m + 0,90 m + 0,30 m

Konkret bedeutet dies, dass für ein Einzelgrab ein Platzbedarf von 1,20 m notwendig wäre. Dieser Platz wird nahezu bei keinem einzigen Mehrfachgrab (ab Dreifachgrab) vorhanden sein, weil diese Gräber teilweise bereits jetzt nicht 2,7 m breit sind.

Speziell dieser Fall führt dazu, dass dem Markt Neunkirchen a. Brand „Gebührenauffälle“ entstehen. Momentan ist für ein Doppelgrab eine jährliche Gebühr i. H. v. 92,03 € und für ein Dreifach-Grab eine jährliche Gebühr i. H. v. 127,83 € zu zahlen, vgl. § 2 d. Gebührensatzung zur Bestattung- und Friedhofssatzung des Markt Neunkirchen a. Brand vom 10.02.1993. Nachdem Grabgebühren bei Verlängerungen für 15 Jahre im Voraus zu zahlen sind, bedeutet diese einen Gebührenaufschlag i. H. v. 537,-- € (Differenz der Gebühren von einem Doppel- zu einem Dreifachgrab: 35,80 € x 15 Jahre).

Seit Anfang 1993 werden auf dem Friedhof keine aufgegebenen Gräber neu vergeben. Dies erfolgt zur Umsetzung des vom Hauptverwaltungsausschuss am 24.11.1992, lfd. Nr.: 87. Dadurch konnte bereits eine Auflockerung der Grabreihen erreicht werden. Dies wird auch weiterhin erreicht werden, wenn den Verkleinerungen der Grabstellen zugestimmt wird. Dadurch wird eine weitere Auflockerung des beengten Verhältnisse zwischen den Gräbern erreicht werden können.

Vor einigen Jahren wurden alle Friedhöfe digital aufgemessen und entsprechende Pläne erstellt. Jede Grabstelle ist mit einer eigenen Nummer versehen worden. Diese Nummerierung muss auch beibehalten werden, da eine diesbezügliche Umschreibung zu einem nicht zu bewältigenden Verwaltungsaufwand führen würde. Einige Nummern fall dann letztlich aus. Nachdem der digitale Friedhofsplan jedoch auch im Friedhofsprogramm hinterlegt ist, z. B. die örtlichen Steinmetze auch Pläne zum Arbeiten erhalten haben, müssen diese Änderungen in absehbarer Zeit mit einer Neuvermessung eingearbeitet werden. Ansonsten kann mit dem Friedhofsprogramm nicht mehr gearbeitet werden, da dem Plan jedes Grab zugeordnet, d. h. verknüpft ist. Über diese Verknüpfung werden alle Programmfunktionen gesteuert. Werden diese Änderungen nicht vorgenommen, würden z. B. Gebühren in falscher Höhe (zu hoch) eingehoben werden und damit berechtigter Weise Widersprüche gegen Gebührenfestsetzungen erhoben werden.

Diese Planänderungen müssen von einem zu beauftragenden Ing.Büro eingearbeitet und ausgedruckt werden. Die Einarbeitung i. d. Friedhofsprogramm muss durch die AKDB erfolgen. Die Kosten hierfür sind der Verwaltung nicht bekannt.

Weder für die Nachvermessung noch für die sonstigen Arbeiten sind Gebühren i. d. vorgenannten Satzung enthalten oder im Haushalt 2010 enthalten. Ggf. müssen diese dann bei der Haushaltsplanung 2011 berücksichtigt werden.

Die Entscheidung muss aus Sicht der Verwaltung vom Marktgemeinderat beschlossen werden, da hier die Abwägung erfolgen muss, ob bei einer Neukalkulation der Friedhofsgebühren gewünscht wird, dass die Fixkosten durch weniger Grabstellen zu tragen sind. Konkret wird dies bedeuten, dass die Kosten je Grabstelle steigen werden. Momentan liegen drei Anfragen von Bürgern zur Verkleinerung von Dreifach- zu Zweifachgräbern vor.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Mindereinnahmen bei jeder Verlängerung für 15 Jahre i. H. v. 537,-- € (bei Dreifachgräbern)

Kosten für Neuvermessung durch ein Ing.-Büro.

Kosten der AKDB für Neueinbettung des digitalen Planes in das Friedhofsprogramm (Tera-Fri)

Beschluss

Dem Antrag der Grabnutzungsberechtigten ist zu entsprechen, auch wenn neben der Grabstätte nicht genügend Platz ist, noch ein Einzelgrab einzurichten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

TOP 9

Anfragen

Erster Bürgermeister Heinz Richter gibt bekannt, dass die Hauptschule Neunkirchen a. Brand nachträglich zum 01.08.2010 die Bezeichnung „Mittelschule“ erhält. Am Freitag, dem 17.12.10 wird durch die Regierung von Oberfranken die Urkunde überreicht werden. An der Mittelschule Neunkirchen a. Brand bestehen derzeit vier 9. Klassen, insgesamt waren 13 Klassen zu bilden. Es wurden zwei Ganztageszüge eingerichtet, Sowohl die Mittagsverpflegung, als auch die Betreuung durch den Trägerverein ist sehr gut angelaufen. Derzeit ist die Mittagsversorgung im Keller der Turnhalle untergebracht.

Weiter berichtet Erster Bürgermeister Heinz Richter, dass der Umbau im Keller der Grundschule zur Zufriedenheit der Schulleitung und des Lehrerkollegiums abgelaufen ist. Am 02.11.2010, ab 13:00 Uhr, wird das Landratsamt Forchheim dem Markt Neunkirchen am Brand einen Informationsbesuch abstatten. Die beabsichtigte Klausurtagung des Marktgemeinderates soll Anfang 2011 stattfinden. Die Verwaltung wird hierzu eine Internetumfrage über „Doodle“ einrichten. Ferner ergeht an alle Marktgemeinderätinnen und Marktgemeinderäte Einladung an den Gedenkfeiern anlässlich des Volkstrauertages 2010 teilzunehmen.

Marktgemeinderat Andreas Pfister bittet zum Thema „Abrechnung der Gehwege“ um Sachstandsbericht in der nächsten Sitzung.

Für die Richtigkeit:

Heinz Richter
1. Bürgermeister

Gabriele Braun
Schriftführer/in